IMT Nuremberg Archives

H – 4243

International Court of Justice

Anlage zur Bekanntgabe 243/44 vom 13.9.1944.

H4243 – 0002

A b s c h r i f t !

Oberkommando der Wehrmacht
Az.: 2/24-74 f AWA/Chef Kriegsgef.Allg.(Ia) Nr. 4440 / 44

(10) Torgau/Elbe, den 17.8.1944

Bezug: 1.) OKW Az.2f24.77b AWA/Kriegsgef.Allg.(Ia) Nr.2704/43 v.13.5.44.
2.) OKW Az.2f24.17 a Chef Kriegsgef./Allg.(I)Org.(III b) Nr.2916/42 vom 26.6.42.
3.) Chef Kriegsgef.d.OKW Az.2f24.74 f Kriegsgef.Allg. (Ia) Nr.11 082/43 vom 26.10.43.

Betrifft: Behandlung der Kriegsgefangenen.
Leistungssteigerung.

Die bisher ergangenen Verfügungen über die Behandlung und Leistungssteigerung der Kriegsgefangenen haben nicht in allen Fällen den gewünschten Erfolg gebracht. Von Dienststellen der Partei und der Wirtschaft werden immer wieder Klagen über die schlechte Arbeitsleistung aller Kr.Gef. laut. Im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen der Partei und des Staates werden daher nachstehende Richtlinien für das Kriegsgefangenenwesen bekanntgegeben. Alle Wach- und Hilfswachmannschaften sind umgehend entsprechend zu belehren.

.) Zusammenarbeit mit den Hoheitsträgern der NSDAP.

Die Zusammenarbeit aller im Kriegsgefangenenwesen tätigen Offiziere mit den Hoheitsträgern der Partei ist noch mehr als bisher zu verstärken.

Zu diesem Zweck wird angeordnet, daß die Kommandanten der Kriegsgefangenenlager ab sofort für alle Kreise ihres Bereiches einen auf allen Gebieten des Kriegsgefangenenwesens erfahrenen tatkräftigen Offizier als "Verbindungsoffizier zum Kreisleiter" kommandieren mit dem Auftrag, in engster Zusammenarbeit mit diesem nach den Weisungen des Lagerkommandanten alle die Öffentlichkeit berührenden Fragen des Kriegsgefangenenwesens zu behandeln.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
PF Exhibit 53
Filed 1/18/46

B45003

235-PS

H4243 – 0003

Ziel dieser Zusammenarbeit muß sein:

a) die Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen zu steigern,

b) auftretende Schwierigkeiten mit größter Beschleunigung örtlich zu regeln,

c) im übrigen den Einsatz der Kriegsgefangenen in den Kreisen so zu gestalten, daß er den politischen, militärischen und wirtschaftlichen Forderungen entspricht.

Entsprechende Anordnung ergeht durch die Partei-Kanzlei an die Gau- und Kreisleiter.

2.) Behandlung der Kriegsgefangenen.

Die Behandlung der Kriegsgefangenen ist unter Berücksichtigung abwehrmäßiger Belange einzig und allein darauf abzustellen, die Arbeitsleistung auf das höchstmöglichste Maß zu steigern. Zur Erzielung dieses Höchstmaßes an Arbeitsleistung gehört neben gerechter Behandlung und der Versorgung der Kriegsgefangenen mit der ihnen nach den Bestimmungen zustehenden Verpflegung und angemessenen Unterkunft die Überwachung der Arbeitsleistung. Faulen und aufsässigen Kriegsgefangenen muß mit eindeutiger Schärfe unter Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel entgegengetreten werden. Der Kriegsgefangene ist Soldat und zum Gehorsam verpflichtet. Der Gehorsam kann erzwungen werden. Die Kriegsgefangenen dürfen keinen Augenblick darüber in Zweifel sein, daß gegen sie rücksichtslos, notfalls mit der Waffe, eingeschritten wird, wenn sie etwa mit ihrer Arbeitskraft zurückhalten, passiven Widerstand leisten oder sogar meutern. Leistungsunwillige Kriegsgefangene sind durch die Wachmannschaften oder durch den Betriebsführer dem Disziplinarvorgesetzten namhaft zu machen, der für eine sofortige Bestrafung zu sorgen hat. Die verhängten Strafen sind in den Betrieben bekanntzumachen.

3.) Leistungsverpflegung.

Bei geringer Leistung einzelner Kriegsgefangener sind verpflegungsmäßige Abzüge zu machen. Einsparungen sind besonders fleißigen Kriegsgefangenen zuzuwenden.

- 3 -

B 45004

233. PS.

H4243 – 0004

4.) Neufestsetzung der Befugnisse des Betriebsführers gegenüber Kriegsgefangenen und Wachmannschaften.

Bei dem weitverzweigten Arbeitseinsatz der Kriegsgefangenen liegt die Beaufsichtigung der Kriegsgefangenen an den Arbeitsstellen in erster Linie bei den Betriebsführern und den ihnen unterstellten Meistern und Vorarbeitern, die als Hilfswachmannschaften eingesetzt sind. Hinsichtlich des Verhaltens der Kriegsgefangenen an der Arbeitsstelle sind die Führer der Arbeitskommandos daher vielfach auf das Urteil des Betriebsführers angewiesen. Dies gilt insbesondere bei der Beurteilung der Arbeitsleistung und Einhaltung der Arbeitsdisziplin (Betriebsordnung). Den Betriebsführern wird deshalb ein Vorschlagsrecht für die Bestrafung von Kriegsgefangenen zugebilligt. Die Bestrafung selbst hat unverzüglich durch die zuständigen Disziplinarvorgesetzten oder gegebenenfalls durch die zuständigen Wehrmachtgerichte zu erfolgen. Die Betriebsführer sind umgehend über die gegen die Kriegsgefangenen zulässigen Strafen zu unterrichten.

Gleichfalls ist der Betriebsführer befugt, den zuständigen Wehrmachtdienststellen eine Bestrafung oder eine Versetzung von nachlässigen Wach- und Hilfswachmännern vorzuschlagen. Bemessung der Strafe und Strafverhängung ist allein Sache der zuständigen Wehrmachtdienststellen.

5.) Aufgaben und Pflichten der Wachmannschaften.

Wach- und Hilfswachmannschaften haben neben ihrer Aufgabe der Bewachung der Kriegsgefangenen auch die Pflicht, deren Arbeitsleistung zu überwachen. Sie haben den Betriebsführer und seinen Beauftragten bei ihren arbeitsfördernden Maßnahmen in reibungsloser Zusammenarbeit zu unterstützen.

Ihnen stehen ausreichende Mittel zur Verfügung, die Kriegsgefangenen zur Erfüllung ihrer Aufgabe zu zwingen und Arbeitsverweigerungen zu unterbinden. Sie sind verpflichtet, mit aller Energie und rücksichtslos von diesen Mitteln Gebrauch zu machen. Sie sind zur Verantwortung zu ziehen und streng zu bestrafen, wenn sie gegenüber Kriegsgefangenen, die mit ihrer Arbeitskraft

B 45005

233. P

H4243 – 0005

zurückhalten oder die Arbeit verweigern, nicht einschreiten. Geringfügige Verstöße bei der Behandlung der Kriegsgefangenen durch Wach- und Hilfswachmannschaften sind, soweit sie der Leistungssteigerung dienen, nicht zu verfolgen. Wach- und Hilfswachmannschaften haben jederzeit den erforderlichen Abstand von den Kriegsgefangenen zu wahren; sie sind im Dienst Vorgesetzte der ihnen zugewiesenen Kriegsgefangenen. Vertraulichkeiten mit den Kriegsgefangenen sind eines deutschen Soldaten unwürdig und deshalb schärfstens zu ahnden.

6.) Politische Ausrichtung der Wach- und Hilfswachmannschaften.

Die innere Bereitschaft zu einer richtigen Einstellung der Wachmannschaften gegenüber den Kriegsgefangenen ist nicht nur eine Frage der militärischen Erziehung, sondern im wesentlichen eine Frage der politischen Haltung. Die Wach- und Hilfswachmannschaften sind deshalb so oft wie möglich zur politischen Ausrichtung zusammenzufassen. Die Kommandeure der Kriegsgefangenen in den Wehrkreisen haben dafür Sorge zu tragen, daß bei allen Stalags beschleunigt hauptamtliche NS.-Führungsoffiziere eingesetzt werden. Planstellen hierzu werden durch Sonderverfügung zugewiesen.

Die eingesetzten NS.-Führungsoffiziere sind dem OKW/AWA Chef Kriegsgef. umgehend mit folgenden Angaben zu melden:

Name:
Dienstgrad:
Geburtsdatum:
Heimatanschrift:
Bisherige militärische Verwendung:
Auszeichnungen:
Tätigkeit in der Partei bzw. in den Gliederungen:

Für die Auswahl der NS.-Führungsoffiziere sind die Ausführungsverfügungen des Chefs OKW vom 6.2.44 zum Führerbefehl vom 23.12.1943 sowie die Richtlinien des Chefs des NS.-Führungsstabes OKW vom 9.2.1944 (Anlagen folgen) maßgebend. Die laufende politische Ausrichtung hat ab sofort einzusetzen. Solange die vorgesehenen NS.-Führungsoffiziere nicht in ausrei-

933 PS. B45006

H4243 – 0006

chender Zahl zur Verfügung stehen, sind geeignete Redner der Partei heranzuziehen. Die Beteiligung der Hilfswachmannschaften an einer politischen Ausrichtung hat im Einvernehmen mit den Unternehmern zu erfolgen. Die Durchführung der politischen Ausrichtung und die Gestellung der Redner ist von den Wehrkreiskommandos mit den zuständigen Gauleitungen zu regeln, die gleichzeitig von der Partei-Kanzlei entsprechende Anweisungen erhalten.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage
gez. R e i n e c k e .

B 45007

338-PS

233-PS

H4243 – 0007

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 26. 8. 48

I certify that Document Number 233-PS was introduced into evidence as Exhibit Number RF-53 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et. al., which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H4243 - 0008

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document PS-233 No. RF - 53 is a photostat of an original document submitted in evidence by the ~~United States~~ French Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nürnberg, 20.8.46 Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H4243 – 0009

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CR
MINISTÈRE PUBLIC
DÉLÉGATION BANCAIRE

Exhibit R.F. 53

Filed Jan. 18, 1946
[illegible]
Secy.

H-4243

233-PS

DOC R.F. N° 53

8 45002

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CR

H4243 – 0010

3 pages

Exhibit R.F. 53

H4243-0011

8/8